

Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule

Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE erlässt gestützt auf die Art. 5 und 66 des Organisationsreglements vom 4. Dezember 2000 das

Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule

Art. 1

Die Gemeinde Rapperswil BE (Anschlussgemeinde) überträgt der Sitzgemeinde Schüpfen die Führung und Organisation der besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) und der Verordnung vom 17. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1).

Art. 2

Der Gemeinderat wird – unabhängig von der Höhe der Kostenfolge – ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen abzuschliessen.

Art. 3

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2010 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2010 beschlossen worden.

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg